

Anlage

Republik Österreich - Ausweis	
	Fernmeldebüro für
	Funktion: Organ der Fernmeldebehörde
	Name:
	Geburtsdatum:
	Seriennummer:
	Gültig bis:
	Unterschrift: _____
Foto	

Fernmeldebüro für

Wesentliche Befugnisse der Organe der Fernmeldebehörde gemäß Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003, idgF, und Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001, idgF

- Betreten von Grundstücken und Räumen
- Inanspruchnahme der Hilfeleistung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Sicherung der Überwachungsbefugnisse
- Überprüfung von Telekommunikationsanlagen
- Einholen von Auskünften und Urkunden
- Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gestörter Anlagen
- Außerbetriebsetzen unbefugt errichteter und betriebener Telekommunikationsanlagen
- Einholen von Auskünften, Unterlagen und Benutzerinformationen
- Ziehen von Proben
- vorläufige Beschlagnahme

a.sign premium

Gebührenbefr. §2 GebG